



Walther Steuerberatung GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Thomas Walther  
Steuerberater  
Geschäftsführer

Myriam Kurth  
Steuerberaterin  
Geschäftsführerin

## ***Wann müssen Sie Ihre grenzüberschreitende Steuergestaltung dem BZSt mitteilen?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

wissen Sie eigentlich, was das „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ bezwecken soll? Zuerst einmal sollen Gestaltungen mit dem Ziel, gesetzlich nicht vorgesehene Steuervorteile zu erlangen, von den Nutzern der Gestaltungen bzw. ihren Beratern angezeigt werden. Und dadurch sollen die Finanzverwaltungen dann frühzeitig Kenntnis über diese Modelle erlangen und ggf. regulierend eingreifen können. Fallen Ihnen daraufhin spontan auch nur global agierende Großkonzerne wie Google, Apple oder Amazon als mögliche Adressaten ein? Damit sind Sie nicht allein. Trotzdem sollten Sie sich nicht in Sicherheit wiegen.

Zwar ist das Gesetz bereits zum 01.01.2020 in Kraft getreten, aber trotzdem besteht bei vielen Unternehmen bis heute die Hoffnung, nicht von der Meldepflicht betroffen zu sein. Diese Hoffnung könnte sich als trügerisch erweisen - zumindest sollte sie relativiert werden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie nicht nur heraus, ob Sie eine mitteilungspflichtige Gestaltung nutzen, sondern auch, wer was anzeigen muss und welche Fristen dabei einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

# Wann müssen Sie Ihre grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilen?

Eine unterlassene, verspätete oder unvollständige Mitteilung kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden!

Sie „nutzen“ eine grenzüberschreitende Steuergestaltung, die die folgenden Kriterien erfüllt:

- ☒ **Grenzüberschreitung:** Es sind mehrere EU-Staaten oder ein EU-Staat und mindestens ein Drittland beteiligt.
- ☒ Eine der folgenden **Steuerarten** ist betroffen: Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Grunderwerb- oder Erbschaft- und Schenkungsteuer.
- ☒ Die **Gestaltung** erfüllt eines der zahlreichen gesetzlich definierten **Kennzeichen** (s.u.), die zur Mitteilungspflicht führen. Zudem entsteht Ihnen durch die Steuergestaltung ein gesetzlich nicht explizit vorgesehener **Steuervorteil**.



**Meldepflichtig ist in der Regel der „Intermediär“:**

- jeder, der eine Steuergestaltung konzipiert, bereitstellt, vermarktet, organisiert oder verwaltet (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bank oder Konzernsteuerabteilung)

**Besonderheit:** In Deutschland hat ein Steuerberater in Bezug auf seine Mandatsverhältnisse eine Schweigepflicht. **Als Nutzer müssen Sie ihn entweder von der Verschwiegenheit in diesem Punkt entbinden oder Sie müssen Ihre persönlichen Daten (s.u.) selbst melden** (der Berater meldet dann alle sachlichen Informationen zur Gestaltung anonym).



**Nur im Ausnahmefall sind Sie als „Nutzer“ meldepflichtig:**

- wenn Sie den Intermediär nicht von der Schweigepflicht entbunden haben,
- wenn es keinen meldepflichtigen Intermediär gibt (z.B. nur einen ausländischen Berater) oder
- bei einer Inhouse-Gestaltung.

Unabhängig davon **sind Sie verpflichtet, die Gestaltung in Ihrer Steuererklärung für die Steuerart und den Zeitraum anzugeben**, in denen sich der Vorteil erstmals auswirken soll. Die Angabe der erhaltenen Registrier- und Offenlegungsnummer (s.u.) genügt.



**Spätestens 30 Tage nach dem „meldepflichtigen Ereignis“ muss die Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgen.**

Meldepflichtige Ereignisse bei **Neufällen ab dem 01.07.2020** sind z.B.

- die Bereitstellung einer Steuergestaltung (durch den Intermediär) zur Umsetzung (durch den Nutzer),
- die Bereitschaft zur Umsetzung (bei Inhouse-Gestaltungen) oder
- der erste Schritt der Umsetzung.

Bei **Altfällen zwischen dem 25.06.2018 und dem 30.06.2020** löste lediglich die Umsetzung einer Steuergestaltung eine Meldepflicht aus (nicht aber die Bereitstellung oder die Bereitschaft). Altfälle waren bis zum 31.08.2020 zu melden.



**Gut zu wissen: Die Anzeige beim BZSt muss die folgenden Daten umfassen**

**Persönliche Informationen zum Intermediär, zum Nutzer, zu verbundenen Unternehmen und betroffenen Personen:**

- |              |                |
|--------------|----------------|
| • Name       | • Anschrift    |
| • Geburtstag | • Ansässigkeit |
| • Geburtsort | • Steuernummer |
| • Firma      |                |

**Sachliche Informationen zur Gestaltung:**

- Einzelheiten zu den gesetzlich definierten Kennzeichen
- Zusammenfassung der Gestaltung, allgemein bekannte Bezeichnung, Beschreibung
- Datum: (voraussichtlich) erste Schritte der Umsetzung
- Einzelheiten zu einschlägigen Rechtsvorschriften
- Tatsächlicher oder voraussichtlicher wirtschaftlicher Wert
- Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich betroffen sind

**Auf die Anzeige hin erhalten Sie eine Registrier- und Offenlegungsnummer für die weitere Kommunikation.**

Es erfolgt weder eine Bewertung noch eine Offenlegung des Datenbestandes.

**Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Bei weiteren Fragen zu den  Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, insbesondere zur Liste der Kennzeichen, wenden Sie sich gerne an uns.